

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 34. (V. Jahrg.)

IV. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 22. August 1903

No. 19.

Inhalt: Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm. — Gouvernementskurs für September. — Eine Streichung. — Personalmeldungen. —

## Hafen-Ordnung

für den Hafen von Dar-es-Salâm.

(Unter Aufhebung der Verordnung vom 11. Januar 1897 und der Nachträge zu dieser Verordnung.)

§ 1.

### Hafengebiet:

Das Gebiet, für welches nachstehende Hafenordnung gültig ist, umfasst den Hafen von Dar-es-Salâm und die Hafeneinfahrt bis zu einer Linie, gedacht von Boje A über Boje I nach Ras Rangoni. Als Strandgrenze gilt die Hochwassergrenze.

§ 2.

### Lotsenwesen:

Ein- und auslaufende Schiffe müssen einen Lotsen (3. der Lotsenordnung vom 23. Oktober 1901) an Bord haben, sofern sie hiervon nicht nach § 1 Absatz 2 der nachstehenden Lotsenordnung entbunden sind.

§ 3.

### Lotsenordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm vom 23. Oktober 1901.

1.

Alle, den Hafen von Dar-es-Salâm ansteuernden oder verlassenden Schiffe mit einem Tonnengehalt von über 100 Br. Reg. Tons sind verpflichtet, einen Lotsen an Bord zu nehmen.

Ausgeschlossen von dieser Verpflichtung sind nur die Schiffe der Kaiserlich Deutschen Marine, sowie diejenigen Schiffe, welche einen vom Gouvernement ausgestellten Erlaubnisschein besitzen.

2.

Ist die Ankunftszeit des Schiffe vorher dem Hafenamt (Kommando der Flottille) gemeldet, so erwartet der Lootse das Schiff in der Nähe der Leuchtturminsel Ausser — Makatumba. Anderenfalls hat das sich dem Aussenhafen nähernde Schiff die Lotsenflagge zu heissen und in der Höhe der Leuchtturminsel den Lotsen zu erwarten. Das Lootsenboot führt im Bug die Flagge "P" des internationalen Signalbuches.

Auslaufende Schiffe haben dem Hafenamt (Kommando der Flottille) die Abfahrtszeit rechtzeitig mitzuteilen, damit ihre Abfahrt keine Verzögerung erleidet.

3.

Anderen Personen als solchen, deren Befähigung vom Kaiserlichen Gouverneur anerkannt ist, ist das Lotsen von Schiffen verboten.

4.

Die Lotsengebühren werden nach dem Brutto-Register-Tonnengehalt (Gross Tonnage) der Schiffe berechnet. Schiffe bis zu 1000 Brutto-Register-Tons zahlen ein und ausgehend je 30 Rupies, für jede weiteren 100 Brutto-Reg.-Tons 1 Rp. mehr.

Von den Lotsengebühren befreit sind: deutsche und fremde Kriegsschiffe, sowie die Dampfer des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika. Die Erteilung des in § 1 vorgesehene Erlaubnisscheines entbindet nicht von der Entrichtung dieser Gebühren.

5.

Das Einlaufen in den Hafen von Dar-es-Salâm nach Eintritt der Dunkelheit sowie das Verlassen desselben ist nur nach vorheriger Mitteilung an das Hafenamt (Kommando der Flottille) gestattet, welches daraufhin für die Beleuchtung der das Fahrwasser kennzeichnenden Bojen Sorge trägt. Hierfür wird eine Taxe von 50 Rp. erhoben.

6.

Die Gebühren sind an das Kommando der Flottille zu entrichten.

7.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 Rp. oder Gefängnis bis zu 3 Monat oder Haft bestraft.

8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1901 in Kraft.

Dar-es-Salâm, den 23. October 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur:  
Graf von Götzen.